

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Am 12. Januar 2021 ist die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1) (im Folgenden EU-Trinkwasserrichtlinie) in Kraft getreten. Diese ist innerhalb von zwei Jahren, d. h. bis zum 12. Januar 2023, in deutsches Recht umzusetzen. Um in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) neue Anforderungen der EU-Trinkwasserrichtlinie umsetzen zu können, ist zunächst eine Anpassung der Ermächtigungsgrundlage in § 38 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erforderlich. Zu den neuen Richtlinienvorgaben, für die bislang keine ausreichende Verordnungsermächtigung existiert, zählen insbesondere die Erweiterung der Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit sowie die Anwendung des risikobasierten Ansatzes in Bezug auf Wasserversorgungs- und Wassergewinnungsanlagen.

Des Weiteren sollen im 7. Abschnitt („Wasser“) des IfSG verwendete Begriffe vereinfacht und harmonisiert werden und sollen einzelne Unklarheiten beseitigt werden, die im Rahmen des Vollzugs festgestellt worden sind. Schließlich muss im 10. Abschnitt des IfSG („Vollzug des Gesetzes und zuständige Behörden“) eine Klarstellung hinsichtlich des Gesetzesvollzugs durch das Eisenbahn-Bundesamt erfolgen.

B. Lösung

Durch eine Änderung des IfSG werden die für die Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie erforderlichen Rechtsverordnungsermächtigungen geschaffen und erforderliche Klarstellungen und sprachliche Vereinfachungen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund: Keiner.

Länder: Keiner.

Kommunen: Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 38 wie folgt gefasst:
„§ 38 Verordnungsermächtigung“.
2. In § 15a Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „das Gesundheitsamt“ durch die Wörter „die zuständige Behörde“ ersetzt.
3. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ die Angabe „(Trinkwasser)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Aufbereitung des Wassers“ die Wörter „mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „das Gesundheitsamt“ durch die Wörter „die zuständige Behörde“ ersetzt.
4. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 38

Verordnungsermächtigung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ durch das Wort „Trinkwasser“ ersetzt.

¹⁾ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

- bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „Unternehmer oder sonstigen Inhaber“ durch das Wort „Betreiber“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 4 werden die Wörter „Aufbereitung oder Verteilung des Wassers für den menschlichen Gebrauch“ durch die Wörter „Aufbereitung, Verteilung oder Untersuchung des Trinkwassers“ ersetzt.
- ddd) In Nummer 5 werden die Wörter „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ durch das Wort „Trinkwasser“ ersetzt.
- eee) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. in welchen Fällen und wie die zuständige Behörde oder das Wasserversorgungsunternehmen die Bevölkerung zu informieren haben über
- a) die Qualität des Trinkwassers,
 - b) die Überwachung der Qualität des Trinkwassers,
 - c) Maßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Qualität des Trinkwassers im Sinne der Anforderungen nach § 37 Absatz 1 sowie zum gesundheits- und verantwortungsbewussten Umgang mit dem Trinkwasser,
 - d) die Trinkwasserversorgung,
 - e) Erkenntnisse aus dem risikobasierten Ansatz für sicheres Trinkwasser in Bezug auf die Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen,
 - f) den Trinkwasserverbrauch,
 - g) die Höhe und die Berechnungsgrundlagen des Trinkwasserentgelts,
 - h) das Wasserversorgungsunternehmen und
 - i) Verbraucherbeschwerden, die im Verantwortungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens liegen, soweit ihm die Informationen als Zusammenfassungen oder Statistiken vorliegen.“
- fff) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. dass und wie Angaben über die Gewinnung und die Qualität des Trinkwassers einschließlich personenbezogener Daten, soweit diese für die Erfassung und die Überwachung der Qualität des Trinkwassers und der Wasserversorgung erforderlich sind, zu übermitteln sind,“.
- ggg) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. die Anforderungen an die Trinkwasseruntersuchungsstellen, die das Trinkwasser analysieren,“.
- hhh) Die folgenden Nummern 9 und 10 werden angefügt:

- „9. in welchen Fällen und wie Wasserversorgungs- und Installationsunternehmen Feststellungen in Bezug auf die Beschaffenheit von Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen der zuständigen Behörde mitzuteilen haben und
10. in welchen Fällen und wie Trinkwasseruntersuchungsstellen Untersuchungsergebnisse an die zuständige Behörde zu melden haben.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In der Rechtsverordnung können auch Regelungen über die Anforderungen an die Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen und über den risikobasierten Ansatz für sicheres Trinkwasser getroffen werden.“

cc) In Satz 5 werden die Wörter „Wassers für den menschlichen Gebrauch“ durch das Wort „Trinkwassers“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Unternehmer oder sonstigen Inhaber“ durch das Wort „Betreiber“ ersetzt.

5. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Unternehmer oder sonstiger Inhaber“ durch das Wort „Betreiber“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ durch das Wort „Trinkwasser“ ersetzt.

6. In § 54b wird das Wort „ortsfest“ gestrichen.

[...]

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 12. Januar 2021 ist die EU-Trinkwasserrichtlinie in Kraft getreten. Diese ist innerhalb von zwei Jahren, d. h. bis zum 12. Januar 2023, in deutsches Recht umzusetzen und macht u. a. Anpassungen im IfSG erforderlich.

Ziel des vorliegenden Entwurfs sind hauptsächlich Änderungen im 7. Abschnitt („Wasser“) des IfSG, um die dort und in der TrinkwV verwendeten Begriffe zu harmonisieren und Unklarheiten zu beseitigen, die im Rahmen des Vollzugs trinkwasserrechtlicher Vorschriften festgestellt worden sind. Im Hinblick auf die ebenfalls im 7. Abschnitt des IfSG geregelten Beschaffenheitsanforderungen von Wasser zum Schwimmen oder Baden in Becken oder Teichen sollen Ergänzungen bzw. Änderungen vorgenommen werden, um bestehende Rechtsunsicherheiten bezüglich des für die Aufbereitung von Wasser in Schwimm- und Badebecken zur Anwendung kommenden Maßstabs und der Zuständigkeit hinsichtlich der Überprüfung desselben zu beheben. Erforderlich ist außerdem die Anpassung der in § 38 Absatz 1 IfSG enthaltenen Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Hinblick auf Vorgaben zu Wasser für den menschlichen Gebrauch, die als Grundlage für den Erlass der TrinkwV dient, um neue Anforderungen der EU-Trinkwasserrichtlinie im Rechtsrahmen der TrinkwV umsetzen zu können. Zu den neuen Richtlinienvorgaben, für die bislang keine ausreichende Verordnungsermächtigung existiert, zählen insbesondere die Erweiterung der Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit sowie die Anwendung des risikobasierten Ansatzes in Bezug auf Wasserversorgungs- und Wassergewinnungsanlagen. Schließlich zielt die Änderung auch auf eine Klarstellung im 10. Abschnitt des IfSG („Vollzug des Gesetzes und zuständige Behörden“) hinsichtlich des Gesetzesvollzugs durch das Eisenbahn-Bundesamt ab.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetzesentwurf sind im Wesentlichen die nachfolgenden Änderungen vorgesehen:

Einführung einer Legaldefinition für den Begriff „Trinkwasser“ (§ 37 Absatz 1 IfSG)

Die Einführung dieser Legaldefinition ist vor allem im Zusammenhang mit anderen Regelwerken, die einen trinkwasserrechtlichen Bezug aufweisen, erforderlich, da in diesen Regelungen – allen voran in der TrinkwV – anstelle des aus dem Europarecht stammenden Begriffs „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ häufig lediglich der Begriff „Trinkwasser“ verwendet wird.

Klarstellung des Schutzniveaus der Wasseraufbereitung in Schwimm- und Badebecken (§ 37 Absatz 2 Satz 2 IfSG)

Durch den Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik in § 37 Absatz 2 Satz 2 IfSG wird eine Parallelität zum § 37 Absatz 2 Satz 3 IfSG hergestellt, wodurch eine Klarstellung bezüglich divergierender Anforderungen im Hinblick auf die Aufbereitung von Wasser in Schwimm- und Badebecken gegenüber Schwimm- und Badeteichen erfolgt.

Einführung des Begriffs „zuständige Behörde“ (§ 37 Absatz 3 IfSG)

Hintergrund für diese Änderung ist, dass im Einzelfall eine andere Behörde als das Gesundheitsamt für die Überwachung spezieller Aspekte der in § 37 Absatz 3 IfSG genannten Anlagen zuständig sein kann. In diesem Zusammenhang sind Folgeänderungen in § 15a Absatz 1 Nummer 3 IfSG erforderlich.

Änderung der Überschrift (§ 38 IfSG)

Die bisherige Überschrift des § 38 IfSG „Erlass von Rechtsverordnungen“ wird durch das Wort „Verordnungsermächtigung“ ersetzt.

Einführung des Begriffs „Betreiber“ anstelle des Begriffs „Unternehmer oder sonstiger Inhaber“ (§ 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IfSG)

Bislang lautete der Adressat der Regelungen aus dem IfSG „Unternehmer oder sonstiger Inhaber“. Im Vorgriff auf eine geplante Änderung der TrinkwV, wonach der bisherige Begriff „Unternehmer oder sonstiger Inhaber“ in „Betreiber“ geändert werden soll, ist auch eine entsprechende Begriffsänderung im IfSG erforderlich.

Ergänzung der Verordnungsermächtigung (§ 38 Absatz 1 IfSG)

Im Hinblick auf die künftig in der TrinkwV zu regelnden erweiterten Informationspflichten wird zum Zwecke der Umsetzung von Artikel 17 EU-Trinkwasserrichtlinie (Information der Öffentlichkeit) sowie des dazugehörigen Anhangs IV der § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 IfSG entsprechend ergänzt. Um u.a. die Voraussetzungen für die Umsetzung der Richtlinienvorgaben zur Verringerung von Risiken im Zusammenhang mit Hausinstallationen im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe e und f EU-Trinkwasserrichtlinie und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b EU-Trinkwasserrichtlinie zu ermöglichen, wird mit § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und 10 IfSG eine neue Verordnungsermächtigung zur Normierung von Übermittlungspflichten bezüglich bestimmter Feststellungen über die Beschaffenheit von Trinkwasser oder Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen geschaffen. Sonstige Änderungen des § 38 Absatz 1 Satz 1 IfSG erfolgen lediglich zur Klarstellung bereits existierender Verordnungsermächtigungen und aus redaktionellen Gründen. Die Erweiterung des § 38 Absatz 1 Satz 2 IfSG erfolgt zur Umsetzung der Artikel 7 ff. EU-Trinkwasserrichtlinie.

Änderung der Regelung zum Vollzug des IfSG durch das Eisenbahn-Bundesamt (§ 54b IfSG)

Klarstellung, dass die Reichweite des § 54b IfSG nicht auf „ortsfeste“ Anlagen beschränkt ist. Durch die Streichung des Wortes „ortsfest“ wird deutlich, dass die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamts für jede Art von Anlage, also auch „mobile“ Anlagen, umfassend begründet wird.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Änderungen des IfSG ergibt sich für die Änderungen unter Artikel 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 Grundgesetz (GG) (Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Änderungen des IfSG in Artikel 1 Nummer 3 ergibt sich überwiegend, auch für die Regelungen zu Informationspflichten betreffend die

Beschaffenheit des Trinkwassers (§ 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstaben a bis e IfSG n.F.) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG. Im Übrigen ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz für die Änderungen aus Artikel 1 Nummer 3 bezüglich des § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstaben f bis i IfSG (n.F.) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Mit der bundeseinheitlichen Regelung von Informationspflichten gegenüber der Bevölkerung (Verbraucherinnen und Verbraucher oder Öffentlichkeit) wird für den gesamten Wirtschaftssektor der Trinkwasserversorgung eine bundesweit einheitliche Bereitstellung bestimmter Mindestinformationen zum Trinkwasser und Trinkwasserverbrauch gewährleistet, um im gesamtstaatlichen Interesse neben den auf den Gesundheitsschutz bezogenen Gemeinwohlbelangen auch weiteren Gemeinwohlbelangen im Zusammenhang mit der Nutzung der Ressource Trinkwasser Rechnung zu tragen und insbesondere zugunsten von Verbraucher-, Umwelt- und Naturschutzbelangen einen bewussten Umgang der Verbraucherinnen und Verbraucher mit der lebenswichtigen Ressource Trinkwasser zu ermöglichen und zu fördern. Die Bereitstellung geeigneter Informationen zum Beispiel zu Trinkwasserqualität, Kosten und Verbrauch aufgrund erweiterter Informationspflichten verbessert in angemessenem Umfang die Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher und trägt dazu bei, das Wissen dieser über das ihnen bereitgestellte Trinkwasser zu erhöhen und damit auch das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in das ihnen bereitgestellte Trinkwasser und die Trinkwasserversorgung durch Leitungswasser zu stärken. Demgegenüber würde durch eine unterschiedliche Ausgestaltung der Informationspflichten seitens der Länder eine Rechtszersplitterung drohen, die den beabsichtigten Effekten einer bundesweit einheitlich standardisierten Verbraucherinformation zuwiderliefe.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit der EU-Trinkwasserrichtlinie, und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechtsvereinfachung wird durch begriffliche Klarstellungen erreicht. Im Übrigen haben die Änderungen keine Auswirkungen auf die Verwaltung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Im Rahmen der Rechtsfolgenabschätzung wurden die Ziele und Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beachtet.

Der Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Aufbereitung des Schwimm- und Badebeckenwassers (§ 37 Absatz 2 Satz 2 IfSG (n.F.)) wird voraussichtlich einen sparsameren Einsatz von Aufbereitungsstoffen bewirken und somit zu einer schadstoffreieren Umwelt führen.

Darüber hinaus wird durch die Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage in Bezug auf Informationspflichten das Nachhaltigkeitsziel, natürliche Lebensgrundlagen zu erhalten (Prinzip 3 für nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie), insgesamt gefördert. Zu den Informationspflichten gehören Angaben sowohl über die Beschaffenheit des Wassers als auch über die Versorgung. Ein umfassenderes Verbraucherwissen über relevante Informationen und eine gesteigerte Transparenz stärken auch das Vertrauen der Ver-

braucherinnen und Verbraucher in das ihnen bereitgestellte Wasser sowie in die Versorgung mit Wasser, was beispielsweise dazu führen dürfte, dass vermehrt Leitungswasser konsumiert wird und hierdurch Abfälle und Treibhausgasemissionen reduziert werden (vgl. Erwägungsgrund 40 der EU-Trinkwasserrichtlinie). Da von den Informationspflichten auch Angaben zu Wasserverlusten umfasst sind (vgl. Begründung zu § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe d IfSG (n.F.)), können auf dieser Grundlage künftig Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen des Klimawandels, etwa in Form der sparsamen Nutzung des Wasserdargebots, ergriffen werden.

Weitere Nachhaltigkeitsaspekte ergeben sich aus den vorliegenden Änderungen nicht.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderungen ergeben keine Ausgaben für den Bundeshaushalt oder für die Haushalte der Länder.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft oder für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Die Regelungen verursachen keine weiteren Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und eine Evaluierung der Regelung sind nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Infektionsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung der Überschrift des § 38.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung von § 37 Absatz 3 (siehe hierzu Nummer 3 Buchstabe c).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Der Begriff „Trinkwasser“ wird als Kurzbegriff zu dem unionsrechtlichen Begriff „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ eingeführt. Der Begriff „Trinkwasser“ ist sowohl in der Umgangssprache als auch in der Fachsprache gebräuchlich, wird bislang aber erst durch das Verordnungsrecht in § 1 Absatz 1 Satz 1 der Trinkwasserverordnung eingeführt.

Zu Buchstabe b

In § 37 Absatz 2 Satz 2 und 3 IfSG werden spezielle Anforderungen für die Aufbereitung von Wasser in Schwimm- und Badebecken bzw. in Schwimm- und Badeteichen festgelegt. Während für Schwimm- und Badeteiche in § 37 Absatz 2 Satz 3 IfSG hinsichtlich der Aufbereitung des Wassers auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik Bezug genommen wird, ist eine entsprechende Bezugnahme in § 37 Absatz 2 Satz 2 IfSG zur Aufbereitung von Wasser in Schwimm- und Badebecken bislang nicht vorhanden. Zur Klarstellung, dass keine Divergenz des Schutzniveaus betreffend beabsichtigt ist, wird für das Wasser in Schwimm- und Badebecken ebenso ein Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik aufgenommen.

Zu Buchstabe c

Grundsätzlich obliegt die Überwachung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen, der Schwimm- oder Badebecken und der Schwimm- oder Badeteiche einschließlich ihrer Wasseraufbereitungsanlagen den Gesundheitsämtern. Im Einzelfall kann es aber auch nötig sein, dass eine andere Behörde als das Gesundheitsamt im Sinne der Begriffsbestimmung des § 2 Nummer 14 IfSG für die Überwachung der vorgenannten Anlagen zuständig ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Überwachung radioaktiver Stoffe im Trinkwasser im Normalbetrieb, die regelmäßig nicht durch das Gesundheitsamt, sondern durch eine andere zuständige Behörde (z. B. Strahlenschutzbehörde) erfolgt. § 37 Absatz 3 IfSG ist in seiner bisherigen Formulierung daher zu eng gefasst. Sofern das jeweilige Landesrecht dies bestimmt, kann aufgrund der in Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 GG wurzelnden Kompetenz der Länder, eine abweichende Landesbehörde mit der Aufgabewahrnehmung zu betrauen, ohnehin auch nach der bisherigen Gesetzeslage eine andere Behörde als das Gesundheitsamt zuständig sein. Die nun eingeführte weitere Formulierung, die auf die Überwachung durch die zuständige Behörde abstellt, trägt dem Vorgenannten Rechnung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Überschrift des § 38 IfSG „Erlass von Rechtsverordnungen“ wird aus rechtsförmlichen Gründen geändert.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einführung des Begriffs „Trinkwasser“ in § 37 Absatz 1.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Der bislang im IfSG verwendete Begriff des „Unternehmers oder sonstigen Inhabers“ wird geändert in „Betreiber“. Der Begriff des „Betreibers“ verkürzt somit den bisherigen Begriff des „Unternehmers oder sonstigen Inhabers“. Der bislang verwendete Begriff ist sperrig und erschwert dadurch das Textverständnis. Er entstammt der historischen Entwicklung der Verordnung, da in den Anfängen nur Wasserversorgungsunternehmen in der Verordnung adressiert waren, bis zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben auch die Trinkwasserinstallation eingeschlossen wurde, die in der Regel nicht im Zuständigkeitsbereich der Wasserversorgungsunternehmen liegt. Mit der vorliegenden Änderung soll der historisch entstandene Begriff an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden. In Angleichung zur Änderung der Begrifflichkeiten im IfSG soll der Betreiberbegriff künftig auch in die TrinkwV

übernommen werden und dort ebenfalls zu einem besseren Verständnis der jeweiligen Regelungen führen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Ergänzung des § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 IfSG dient der Klarstellung, dass auch die Anforderungen an die Untersuchungsverfahren des Trinkwassers verordnungsrechtlich geregelt werden können.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einführung des Begriffs „Trinkwasser“ in § 37 Absatz 1.

Zu Dreifachbuchstabe eee

Die Änderungen dienen maßgeblich der Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur Umsetzung neuer europarechtlicher Vorgaben hinsichtlich der Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit gemäß Artikel 17 EU-Trinkwasserrichtlinie und deren Anhang IV.

Die Erweiterung der Informationspflichten durch die EU-Trinkwasserrichtlinie bezweckt ein umfassenderes Verbraucherwissen über relevante Informationen und mehr Transparenz, was einerseits der Förderung des Verbraucherschutzes dienen soll, andererseits das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in das ihnen bereitgestellte Trinkwasser sowie in die Versorgung mit Trinkwasser stärken soll, was wiederum dazu führen soll, dass vermehrt Leitungswasser zum Trinken verwendet wird. Gerade vor dem Hintergrund steigender Jahresdurchschnittstemperaturen und vermehrter und extremerer Hitzeperioden (Klimawandel) stellt der ausreichende Konsum von Trinkwasser eine wirksame und vorbeugende Maßnahme gegen gemeingefährliche Krankheiten wie Dehydrierung dar, die bei älteren Menschen sogar zum Tod führen kann.

Zu Buchstabe a

Zu den Angaben gehören Informationen zur Qualität des Trinkwassers sowohl für Parameter, die in der EU-Trinkwasserrichtlinie mit Parameterwerten belegt sind, inklusive der Indikatorparameter, als auch für Parameter ohne Konzentrationsbeschränkungen, wie z. B. Wasserhärte und Mineraliengehalte.

Zu Buchstabe b

Zu den Angaben zählen Informationen über die Ergebnisse der Überwachung (im Sinne der EU-Trinkwasserrichtlinie Untersuchungen der Wasserversorger und der Behörden), d. h. Ergebnisse von Analysen einschließlich deren Häufigkeit und vorgegebener Parameterwerte (in der TrinkwV derzeit geregelt als „Grenzwerte und Anforderungen“).

Zu Buchstabe c

Hier werden Informationen über Maßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens erfasst, die der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Wasserqualität dienen, wie der planmäßige oder anlassbezogene Einsatz bestimmter Aufbereitungsstoffe inklusive Desinfektionsmittel oder -verfahren. Außerdem müssen die Verbraucherinnen und Verbraucher auch Informationen über den risiko- und verantwortungsbewussten Umgang mit dem Wasser erhalten. Dazu gehören beispielsweise Hinweise zur Verringerung des Trinkwasserverbrauchs, dort, wo dies sinnvoll ist. Gleichzeitig muss aber auch auf die Gesundheitsrisiken durch stagnierendes Wasser aufmerksam gemacht und über Abhilfemaßnahmen informiert werden, z. B. über das Ablaufenlassen in der Leitung abgestandenen Wassers, bis es gleichmäßig kühl aus der Leitung kommt.

Zu Buchstabe d

Der Begriff „Wasserversorgung“ ist weit auszulegen und ist auf die gesamte Versorgungskette von der Wassergewinnung bis zur Entnahmestelle anwendbar.

Angaben zur Wasserversorgung umfassen z. B. das Wasserversorgungsgebiet (Größe, Lage), die Anzahl versorgter Personen, die Art der Wassergewinnung und der Wasseraufbereitung sowie Effizienz- und Wasserverlustkennzahlen.

Zu Buchstabe e

Informationspflichten können sich auch auf Erkenntnisse erstrecken, die aus dem risikobasierten Ansatz für sicheres Trinkwasser in Bezug auf die Wasserversorgung resultieren. Weiterhin Der risikobasierte Ansatz ist zukünftig verpflichtend anzuwenden (insbesondere Artikel 7 und 9 EU-Trinkwasserrichtlinie).

Zu Buchstabe f

Zur Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie müssen Angaben über den Trinkwasserverbrauch von Haushalten sichergestellt werden (Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c EU-Trinkwasserrichtlinie). Der Verbrauch muss, wenn die Informationen dem Wasserversorger zur Verfügung stehen, im Vergleich zu einem Durchschnittsverbrauch und mit zeitlichen Trends dargestellt werden (Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe d EU-Trinkwasserrichtlinie).

Zu Buchstabe g

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der EU-Trinkwasserrichtlinie und Anhang IV Nummer 7 Buchstabe c der EU-Trinkwasserrichtlinie. Informationspflichten können auch Angaben über das für das Trinkwasser pro Liter und pro Kubikmeter zu entrichtende Entgelt sowie die Berechnungsgrundlagen betreffen. Das Entgelt umfasst fixe und variable Kosten sowie gegebenenfalls Kosten, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung des allgemeinen Zugangs zu Trinkwasser stehen, wie z. B. der Betrieb von Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum.

Zu Buchstabe h

Informationen über den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage beinhalten neben seinem Namen ggf. auch Angaben über die Eigentumsstruktur (Anlage IV Nummer 7 Buchstabe b EU-Trinkwasserrichtlinie).

Zu Buchstabe i

Im Sinne von Anlage IV Nummer 7 Buchstabe d EU-Trinkwasserrichtlinie sind hier Zusammenfassungen oder Statistiken über Verbraucherbeschwerden angesprochen, die im Verantwortungsbereich des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage liegen, soweit ihm die Informationen vorliegen. Dies betrifft allerdings nur Beschwerden, die den Regelungsbereich der EU-Trinkwasserrichtlinie betreffen und damit auch den Regelungsbereich der Rechtsverordnung nach § 38 Absatz 1 IfSG: Somit werden beispielsweise weder Beschwerden über einen unzulänglichen Wasserdruck des gelieferten Wassers noch Beschwerden über den Wasserpreis selbst bei den Informationspflichten erfasst. Beschwerden über eine unzulängliche Information über den Wasserpreis sind dagegen eingeschlossen.

Zu Dreifachbuchstabe fff

Als Folgeänderung zu der Einführung des Begriffs „Trinkwasser“ in § 37 Absatz 1 wird der Begriff „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ ersetzt.

Die Ersetzung des Wortes „und“ am Ende durch ein Komma ist eine Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe ggg.

Zu Dreifachbuchstabe ggg

Als Folgeänderung zu der Einführung des Begriffs „Trinkwasser“ in § 37 Absatz 1 wird der Begriff „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ ersetzt.

Das Wort „Untersuchungsstellen“ wird aus Gründen der sprachlichen Klarheit durch das Wort „Trinkwasseruntersuchungsstellen“ ersetzt. Die Ersetzung des Punktes am Ende durch ein Komma ist eine Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe hhh.

Zu Dreifachbuchstabe hhh

Zu Nummer 9

Um die Einhaltung von Anforderungen an Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten, kann es erforderlich sein, Wasserversorgungs- und Installationsunternehmen durch Rechtsverordnung zu verpflichten, die zuständige Behörde etwa über eine von ihnen festgestellte Verwendung unzulässiger Materialien oder Werkstoffe in Kenntnis zu setzen. Die Erweiterung der bisherigen Verordnungsermächtigung dient vorrangig der Präzisierung bereits bestehender Kompetenzen des Ordnungsgebers nach § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 8 IfSG.

Zu Nummer 10

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes kann es erforderlich sein, feststellende Trinkwasseruntersuchungsstellen durch Rechtsverordnung zu verpflichten, bestimmte Feststellungen über die Beschaffenheit von Trinkwasser, wie etwa Überschreitungen des in Anlage 3 Teil II der TrinkwV festgelegten technischen Maßnahmenwerts für den Parameter Legionella spec., unmittelbar an eine zuständige Behörde zu melden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der in den Artikeln 7 ff. EU-Trinkwasserrichtlinie vorgesehene risikobasierte Ansatz für sicheres Trinkwasser enthält in nationales Recht umzusetzende Regelungen betreffend die Risikobewertung und das Risikomanagement des Versorgungssystems sowie die Risikobewertung von Hausinstallationen. In Hinblick auf die Möglichkeit verordnungsrechtlicher Regelungen zur Umsetzung des risikobasierten Ansatzes für Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen fehlt es im IfSG bisher jedoch an einer Verordnungsermächtigung an das Bundesministerium für Gesundheit. Durch die Ergänzung der Verordnungsermächtigung des § 38 Absatz 1 Satz 2 IfSG wird eine entsprechende Verordnungsermächtigung geschaffen, um auf diese Weise die Umsetzung der Artikel 7 ff. EU-Trinkwasserrichtlinie in Form einer Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einführung des Begriffs „Trinkwasser“ in § 37 Absatz 1.

Zu Buchstabe c

Der Begriff „Unternehmer oder sonstiger Inhaber“ wird aus den zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb genannten Gründen durch den Begriff „Betreiber“ ersetzt.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Der Begriff „Unternehmer oder sonstiger Inhaber“ wird aus den zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb genannten Gründen durch den Begriff „Betreiber“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einführung des Begriffs „Trinkwasser“ in § 37 Absatz 1.

Zu Nummer 7

Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes wird in diesem Abschnitt u. a. für ortsfeste Anlagen zur ausschließlichen Befüllung von Schienenfahrzeugen festgelegt. Die Festlegung „ortsfest“ muss gestrichen werden, da auch mobile Anlagen für die Befüllung von Schienenfahrzeugen von den Eisenbahnverkehrsunternehmen betrieben werden. Nach bisheriger Formulierung ist das Eisenbahn-Bundesamt für die mobilen Befüllungsanlagen im Bereich der Eisenbahnen des Bundes streng genommen aber nicht zuständig, sondern vielmehr die Landesgesundheitsbehörden. Eine solche Regelung ist aber verwaltungstechnisch nicht vollziehbar und bedarf daher einer Anpassung an die Vollzugspraxis.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, da insbesondere die für die fristgerechte Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 erforderlichen Erweiterungen der Rechtsverordnungsermächtigung in § 38 zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Verfügung stehen sollen.